

Teilnahmebedingungen der Aktion „Stark für Vereine - Gut für die Regio“

Präambel:

Die Lünecom Kommunikationslösungen GmbH beabsichtigt mit der Aktion „Lünecom für Vereine“ mehrere Vereine zu unterstützen. Vor diesem Grund hat die Lünecom Vereine ausgewählt, die finanzielle Unterstützung erhalten sollen, um beispielsweise die Jugendförderung voranzutreiben Vereinsbedarf erwerben zu können etc. Diese Unterstützung erfolgt in der Form, dass jeder Kunde, der einen Glasfaseranschluss mit Produkttarif bestellt (Neuvertrag), Gutscheine im Wert von insgesamt 50,00 € erhält. Diese Gutscheine können die Kunden dann bei den ausgewählten Vereinen einreichen. Diese Vereine können dann wiederum die Gutscheine an die Lünecom Kommunikationslösungen GmbH übersenden und erhalten dann von der Lünecom den Gegenwert als finanzielle Unterstützung.

Unter Berücksichtigung folgender Ausführungen gelten folgende Teilnahmebedingungen:

§ 1

(Veranstalter)

Veranstalter dieser Unterstützungsaktion ist die Lünecom Kommunikationslösungen GmbH, Wulf-Werum-Str. 3, 21337 Lüneburg, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Richard Krause, sowie Herrn Franz von Abendroth, ebenda.

§ 2

(Teilnahme- und prämienerhaltberechtigte Vereine)

Die Lünecom Kommunikationslösungen GmbH hat nach eigenem Ermessen teilnahme- und prämienerhaltberechtigte Vereine (e.V.) in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der Region ausgewählt. Ausgewählt wurden dabei ausschließlich rechtsfähige Vereine, welche im Vereinsregister eingetragen sind und einen ideellen sowie gemeinnützigen Zweck verfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

§ 3

(Teilnahmeberechtigte Kunden)

Sämtliche Kunden der Lünecom Kommunikationslösungen GmbH mit Wohnsitz in Wendisch Evern sind teilnahmeberechtigt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Kunde einen Neuvertrag für ein Haus / eine Wohnung in Wendisch Evern über Breitbandleistungen mit der Lünecom Kommunikationslösungen GmbH abschließt. Die Kunden sind nicht prämienerhaltberechtigt. Die Kunden erhalten lediglich entsprechende Gutscheine, welche sie bei einem der von der Lünecom Kommunikationslösungen GmbH ausgewählten Vereine einreichen können.

§ 4

(Ablauf der Unterstützungsaktion)

Jeder Kunde erhält bei einem Neuvertragsabschluss mit der Lünecom Kommunikationslösungen GmbH über einen Glasfaseranschluss mit Produkttarif von der Lünecom Kommunikationslösungen GmbH zwei Gutscheine in Höhe von jeweils 25,00 Euro. Diese Gutscheine kann der jeweilige Kunde bei einem Verein einreichen. Der Verein kann dann diesen Gutschein wiederum an die Lünecom Kommunikationslösungen GmbH übersenden. Die Einreichung durch den Verein erfolgt per E-Mail an folgende Adresse: info@luenecom.de. Binnen einer Frist von 4 Wochen wird die Lünecom Kommunikationslösungen GmbH den Gegenwert des Gutscheins an den jeweiligen Verein überweisen. Die Vereine können auch Gutscheine zunächst sammeln und dann mehrere Gutscheine gleichzeitig einreichen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass ein Anspruch auf Auszahlung des Gutscheinbetrages nur innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Ausstellung des Gutscheins besteht. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann eine Auszahlung nicht mehr verlangt werden. Jeder gelistete Verein hat nach entsprechender Aufforderung durch die Lünecom Kommunikationslösungen GmbH dieser schriftlich dessen Kontoverbindung mitzuteilen, auf die die Auszahlung erfolgen soll.

§ 5

(Dauer der Aktion)

Die Aktion gilt vom 10.11.2023 bis einschließlich 20.11.2023. Bei einer Verlängerung des Aktionszeitraumes, wird dies von der Lünecom Kommunikationslösungen GmbH öffentlich kommuniziert. Nur wer innerhalb des jeweiligen Durchführungszeitraumes einen Neuvertrag mit der Lünecom Kommunikationslösungen GmbH über einen Glasfaseranschluss mit Produkttarif bestellt, erhält die Gutscheine. Die Frist für das Einlösen der Gutscheine ergibt sich aus der vorstehenden Regelung. Nach den in der Liste aufgeführten Durchführungszeiträumen haben Kunden, welche einen Neuvertrag über einen Glasfaseranschluss mit Produkttarif abschließen keinerlei Anspruch mehr auf die Gutscheine.

§ 6

(Ausschluss von der Unterstützungsaktion)

Die Lünecom Kommunikationslösungen GmbH behält sich das Recht vor, Vereine und / oder Kunden, die falsche oder unvollständige Angaben machen, sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen, bei denen der Verdacht auf Manipulation bestehen oder in sonstiger Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme auszuschließen. Gleiches gilt für Vereine und / oder Kunden, die durch die Verherrlichung von Gewalt, Rassismus, Pornografie, Beleidigungen oder sonstigem anstößigen Verhalten auffällig geworden sind.

§ 7

(Datenschutz)

Es weisen auf unsere Datenschutzerklärung hin.

§ 8

(Haftung)

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen einer der Parteien beruhen, haftet die Lünecom Kommunikationslösungen GmbH unbeschränkt. Für einfache Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen haftet die Lünecom Kommunikationslösungen GmbH nicht, es sei denn, dass eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertraut. Bei der fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

§ 9

(Änderung und/ oder Beendigung der Unterstützungsaktion)

Die Lünecom Kommunikationslösungen GmbH behält sich das Recht vor, diese Aktion zu jedem Zeitpunkt ohne jegliche Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen zu ändern oder einzustellen. Die Lünecom Kommunikationslösungen GmbH ist insbesondere dann berechtigt, die Unterstützungsaktion einzustellen bzw. zu beenden bzw. abzubrechen, wenn:

- ein versuchter Missbrauch durch Manipulation festgestellt wird oder
- eine ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr sichergestellt ist, dies insbesondere beim Ausfall von Hard- oder Software, bei Programmfehlern, Computerviren oder bei nicht autorisierten Eingriffen von Dritten sowie mechanischen, technischen oder rechtlichen Problemen.

§ 10

Die Vereine, welche Gutscheine erhalten haben, können diese Gutscheine oder Ansprüche daraus nicht auf andere übertragen.

§ 11

Die Lünecom Kommunikationslösungen GmbH nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.

§ 12

(Sonstiges)

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Klausel dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, gilt die entsprechende gesetzliche Regelung und die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

(Stand: 07.11.2023)